BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ

Betrifft: 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 "Müritz West"

hier: Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre (§§ 14, 16 BauGB)

1. Die Gemeindevertretung hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 16, 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), in ihrer Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2017 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 4-5/93 für das Gebiet "Müritz West " geändert werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

62

Räumlicher Geltungsbereich

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den blau gekennzeichneten Änderungsbereich des B-Plans Nr. 4-5/93 entsprechend <u>Anlage 1</u>. Das Gebiet liegt in Müritz West am nördlichen Ende der Straße Zur Seebrücke.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die verbindliche Bauleitplanung rechtswirksam abgeschlossen ist.
- Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.
- Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Graal Müritz in 18181 Graal - Müritz, Ribnitzer Straße 21 während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.
- 4. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Graal-Müritz, 01.03.2017

Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 02.03.2017 abzunehmen ab: 17.03.2017

abgenommen am:

(Siegel)

(Siegel)

(Siegel)

(Siegel)

i e se, Bürgermeister

G i e s e Burgermeister G i e s e Burgermeister

G i e s e, Bürgermeister

